

RS OGH 1985/9/10 4Ob356/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1985

Norm

EO §402 A

Rechtssatz

Wird ein Sicherungsantrag gestellt, der in einem anderen inhaltlich bereits enthalten ist, ist dieser Sicherungsantrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen; erläßt aber das (Rekurs-)Gericht demnach das Verbot, ist der Gegner der gefährdeten Partei hierdurch allein nicht beschwert, weil seine Rechtsstellung durch dieses Verbot nicht mehr beeinträchtigt werden kann, als dies durch das rechtskräftige umfassende Verbot bereits geschehen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 356/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 4 Ob 356/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0005684

Dokumentnummer

JJR_19850910_OGH0002_0040OB00356_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at